

1457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 1. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Rechtspflegergesetz an das Unterhaltsvorschußgesetz angepaßt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 16 Abs. 1 wird unter Ersetzung des Punktes am Schluß der Z. 10 durch einen Strichpunkt folgende Bestimmung angefügt:

„11. die Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gewährung, Fortsetzung, Änderung und Einstellung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt mit Ausnahme der Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

1. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) schlägt einen in der österreichischen Rechtsordnung neuartigen Weg der Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder vor. Besteht für den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes ein Exekutionstitel, erfüllt der Unterhaltschuldner aber seine Pflicht nicht oder nicht im vollen Umfang und gelingt es auch nicht, den Unterhaltsanspruch mit den Mitteln gerichtlicher Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so soll der Staat einspringen und dem unterhaltsberechtigten Kind auf die ihm zustehenden Unterhaltsbeiträge Vorschüsse gewähren. Kraft eines gesetzlich angeordneten Forderungsübergangs soll der Unterhaltsanspruch des Kindes nach Maßgabe der gewährten Vorschüsse auf den Bund übergehen, der die Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltschuldner hereinzu bringen hat.

2. Die Unterhaltsbestimmung ist an sich eine Angelegenheit der Rechtspfleger (s. § 16 Abs. 1 Z. 5 Rechtspflegergesetz). Es empfiehlt sich, zwecks der wünschenswerten Konzentration aller Unterhalts Sachen (im weiteren Sinn) bei einem Organ der Rechtspflege auch die Angelegenheiten des Unterhaltsvorschußgesetzes dem Rechtspfleger zu übertragen. Ausgenommen ist nur die Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse. Sie soll dem Richter vorbehalten bleiben, weil sie die Lösung von Rechtsfragen erfordert, die nicht allein dem Unterhaltsrecht angehören und über die Rechtsgebiete hinausreichen, auf denen der Rechtspfleger sonst tätig ist.

Der Art. I enthält die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Abs. 1 Rechtspflegergesetz, der Art. II regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.